

Dipl. Ing. Kirsten Fuß  
Freie Landschaftsarchitektin

Dipl. Ing. Lars Hertelt  
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith  
Freier Stadtplaner und Architekt

Partnerschaftsgesellschaft  
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 53  
Tel: 0721 378564  
Tel: 0172 9683511

18439 Stralsund, Neuer Markt 5  
Tel: 03831 203496  
Fax: 03831 203498

[www.stadt-landschaft-region.de](http://www.stadt-landschaft-region.de)  
[info@stadt-landschaft-region.de](mailto:info@stadt-landschaft-region.de)

# **11. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans (Bereich Boddenufer) Gemeinde Dranske**

## **Genehmigungsfassung**

## Begründung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.) Ziele und Grundlagen der Planung.....</b>	<b>3</b>
1.1.) Geltungsbereich.....	3
1.2.) Planungsziele .....	3
1.3.) Übergeordnete Planungen.....	3
1.3.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan.....	3
1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung.....	3
1.4.) Zustand des Plangebietes .....	4
1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes.....	4
1.4.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes.....	5
1.4.3.) Überflutungsgefahr .....	7
1.4.4.) Bundeswasserstraße.....	7
<b>2.) Städtebauliche Planung.....</b>	<b>7</b>
2.1.) Städtebaulicher Entwurf.....	7
2.1.1.) Nutzungskonzept.....	7
2.2.) Flächenbilanz.....	8
2.3.) Erschließung.....	9
2.3.1.) Verkehrliche Erschließung.....	9
2.3.2.) Ver- und Entsorgung.....	9
2.4.) Maßnahmen für den Hochwasserschutz.....	9
<b>3.) Auswirkungen/ Umweltbericht.....</b>	<b>9</b>
3.1.) Abwägungsrelevante Belange.....	9
3.2.) Umweltbericht.....	10
3.2.1.) Allgemeines.....	10
3.2.2.) NATURA 2000-Gebiete.....	11
3.2.3.) Naturhaushalt und Landschaftsbild.....	18
3.2.4.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich.....	21
3.2.5.) Mensch und seine Gesundheit.....	21
3.2.6.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter.....	22
3.2.7.) Wechselwirkungen.....	22
3.2.8.) Zusammenfassung.....	22

# 1.) Ziele und Grundlagen der Planung

## 1.1.) Geltungsbereich

Das Plangebiet besteht aus dem Boddenufer / Badestrand der Gemeinde Dranske einschließlich der inkommunalisierten Wasserfläche des Schiffsanlegers und umfasst rund 2,0 ha. Das Gebiet grenzt

- im Süden an den Wieker Bodden,
- im Norden an die die Strandpromenade „Am Ufer“ bzw. an die Ortslage.

## 1.2.) Planungsziele

Die Gemeinde strebt den qualitativen Ausbau des Badebetriebs an. Hierzu sollen die notwendigen Flächen gemäß ihrer derzeitigen Nutzung als Erholungsfläche (Grünfläche Strand) dargestellt werden. Die Infrastrukturangebote in der Gemeinde sollen durch Errichtung eines Badehauses im Strandbereich (Sanitär, Strandbetrieb, Sauna) verbessert werden (vgl. vB-Plan Nr. 20 „Badehaus“).

Nicht zuletzt soll die Aufwertung des boddenseitigen Badestrandes ein weiterer Baustein sein, dem angestrebten Ziel der Gemeindeentwicklung vom Erholungsort zum Seebad näher zu kommen. Hinsichtlich der Surfnutzung ergeben sich durch die Planung keine Änderungen.

## 1.3.) Übergeordnete Planungen

### 1.3.1.) Darstellung im Flächennutzungsplan

Für die Gemeinde Dranske gibt es einen wirksamen Flächennutzungsplan, der den gesamten Strandbereich als Flächen für Maßnahmen zum Schutz bzw. zur Entwicklung von Natur und Landschaft ausweist. Die inzwischen inkommunalisierte Wasserfläche ist noch nicht Bestandteil der Flächendarstellungen (Wasserfläche Schiffsanleger).

Angrenzend befinden sich verschiedene Sondergebiete (SO Fremdenverkehr und Ferienhaus-

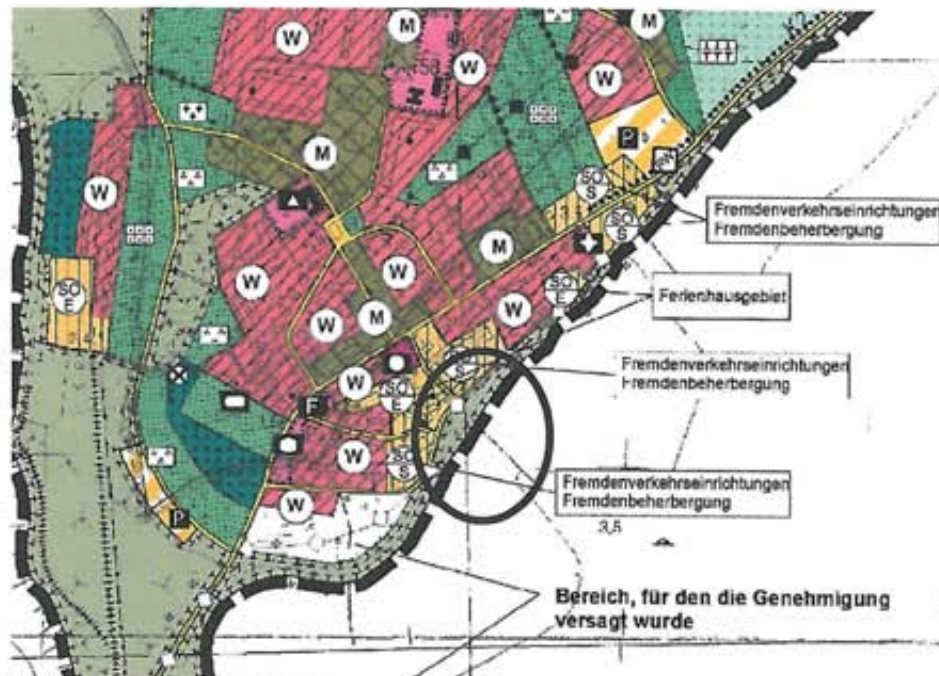


Abbildung 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan (Stand 10. Änderung 4/2008)

### 1.3.2.) Erfordernisse der Raumordnung

Das Plangebiet ist im RREP Vorpommern (Entwurf 2008) als Bestandteil der Ortslage Dranske (Siedlungsschwerpunkt, Hafenstandort) als Tourismusschwerpunktraum ausgewiesen. In Tourismusschwerpunkträumen stehen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebots sowie Maßnahmen zur Saisonverlängerung im Vordergrund (3.1.3(4)).



Abbildung 2: Luftbild mit Gemeindegrenze und Lage Plangebiet

## **1.4.) Zustand des Plangebietes**

### **1.4.1.) Nutzung innerhalb bzw. im Umfeld des Plangebietes**

Das Plangebiet wird traditionell als siedlungsnaher Bade- und Surfstrand des Ortes Dranske intensiv genutzt.

Im Zentrum des Strandabschnitts befindet sich der jüngst rekonstruierte Schiffsanleger, der zusammen mit der umgebenden Wasserfläche im Zuge des Neubaus inkommunalisiert wurde. Der Schiffsanleger wird über seine eigentliche Funktion hinaus von Einheimischen wie Gästen gleichermaßen als Seebrücke intensiv genutzt.

Direkt nördlich und vor allem südlich des Schiffsanlegers herrscht auf dem Sandstrand der Badebetrieb vor. Auf den landseitigen Flächen konzentriert sich im teilweise rasenbewachsenen Uferabschnitt Sport (Beach-Volleyballfeld) und Spiel (Kleinkinderspielplatz mit Schaukel, Wippe, etc.).

Nicht zuletzt wegen der vorgelagerten ausgedehnten Flachwasserzone wird der südlich angrenzende Abschnitt zudem intensiv von Surfern und Kitem genutzt. Es besteht eine erfolgreiche Surfschule mit umfangreichen Freiflächen (Surfschule U.S.T. Rügen mit Schulungen, Ausrüstungsverleih/-verkauf, Bistro), die sich über den reinen Schulbetrieb hinaus in den letzten Jahren als ein Zentrum der lokalen Surf-Aktivitäten etablieren konnte. Dranske ist Austragungsort verschiedener sportlicher Wettkämpfe teilweise auch mit internationaler Beteiligung (Deutscher Windsurfcup, Windlandpokal). Daneben finden am Boddenstrand regelmäßig touristisch orientierte Veranstaltungen statt.

Landseitig grenzt die Strandpromenade „Am Ufer“ sowie jenseits die zum Teil dichte Bebauung der Ortslage an das Plangebiet an. Im direkten Umfeld liegen neben der Surfschule mit ihren umfangreichen Freiflächen zwei der größeren Beherbergungseinrichtungen im Ort (Hotel an der Hafensstraße 4 sowie das Haus Seeterrasse).



Abbildung 3a, b: Blick vom rekonstruierten Schiffsanleger



Strandpromenade



Abbildung 4a, b: Strandnutzung



Nutzung am Surfstrand

#### 1.4.2.) Schutzgebiete im bzw. in Nähe des Plangebietes

Das Plangebiet liegt in der Nähe zu folgenden Schutzgebieten: bzw. überlagert diese teilweise.

Schutzgebiete nach internationalem Recht:

- Das Plangebiet liegt mit seinen Landflächen unmittelbar angrenzend an der EU-Vogel-

schutzgebiet DE 1446-401 „Binnenbodden von Rügen“ mit insgesamt 20.739ha. Das Schutzgebiet umfasst die Wasserflächen des Wieker Boddens im Umfeld des Plangebietes.

- Das FFH-Vorschlagsgebiet Äußere Küstengewässer (Stand 2008) DE 1345-301 „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ liegt westlich in einem Abstand von rund 670m.
- Nordwestlich in einem Abstand von 1.050m liegt das FFH-Gebiet „Steilküste und Blockgründe Wittow“ DE 1346-301, das seit Oktober 1994 mit weitgehend identischer Abgrenzung auch als Naturschutzgebiet „Nordwestufer Wittow und Kreptitzer Heide“ Nr. 286 festgesetzt ist.

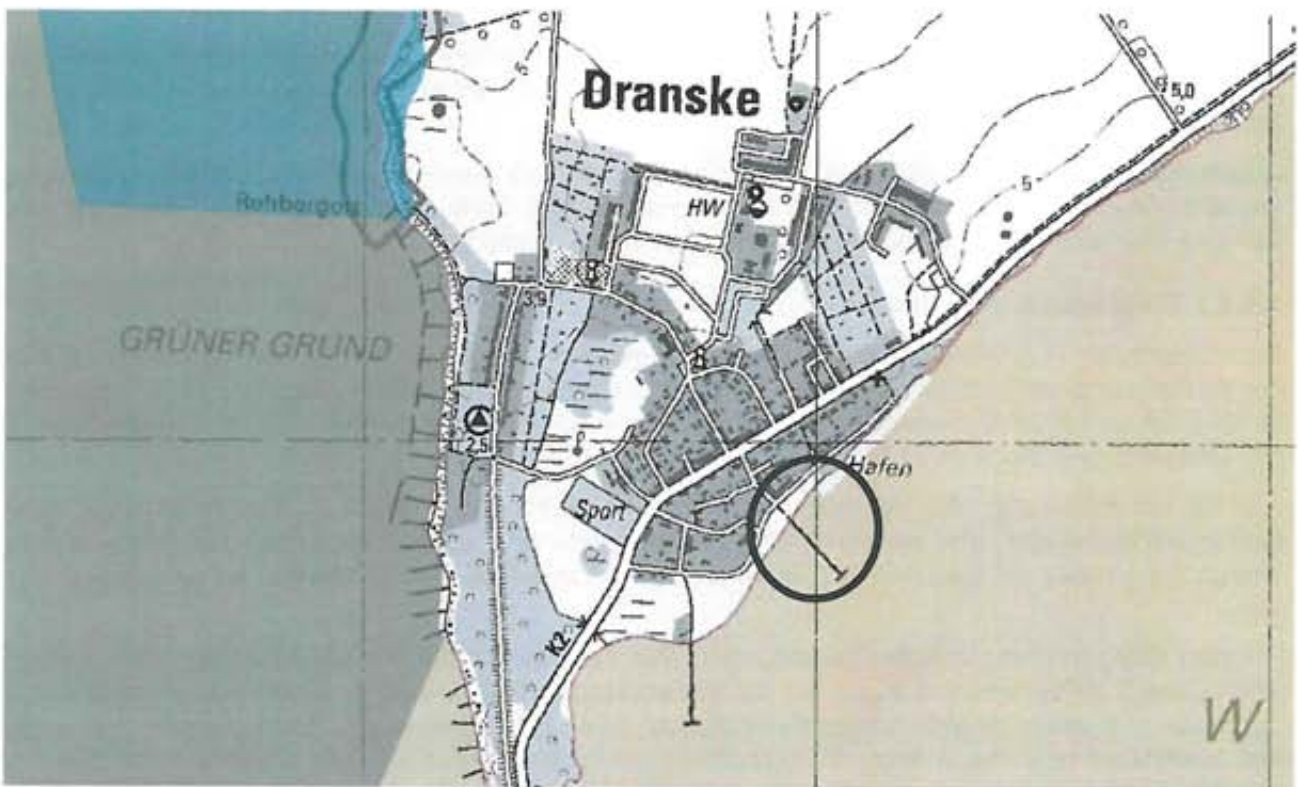


Abbildung 5: FFH-Gebiete (blau) und EU-Vogelschutzgebiete (braun)

#### Schutzgebiete nach nationalem Recht:

- Das Plangebiet als Badestrand liegt gänzlich innerhalb des 150m Küsten- und Gewässerschutzstreifens nach § 29 NatSchAG M-V.
- Im Umfeld des Plangebiets befinden sich folgende § 20-Biotope:  
Die Wasserfläche des Wieker Boddens ist als „Offenwasser Bodden“ (Gesetzesbegriff Boddengewässer mit Verlandungsbereichen) unter der Nummer RUE07760 registriert (28430131 qm). Das Ufer im Plangebiet selbst ist mit geringen Ausnahmen nicht geschützt. Lediglich im südlichen Bereich besteht auf ca. 30m das Biotop RUE00087 „Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst“ als Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede mit einer Fläche von 151qm.

Erst im weiteren Verlauf (südwestlich) schließen mit weitere Biotope an:

- Nummer RUE00084 („Gebüsch/ Strauchgruppe“, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze



mit 3.787qm),

- RUE00085 („Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst“, Gesetzesbegriff Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede mit 426qm);
- RUE00082 („Gebüsch/ Strauchgruppe“, Gesetzesbegriff Naturnahe Feldgehölze mit 1.557qm),
- RUE00078 (Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; salzbeeinflusst, Gesetzesbegriff Boddengewässer mit Verlandungsbereichen; Röhrichtbestände und Riede mit 12.805qm).

### 1.4.3.) Überflutungsgefahr

Für das Plangebiet besteht Überflutungsgefahr. Nach Neuberechnung der Wasserstände im Jahr 2006 ist im Küstengebiet des Standorts bei sehr schweren Sturmfluten mit Wasserständen bis 2,5 m HN zu rechnen. Der örtlich zu erwartende Wellenauflauf ist dem hinzuzufügen.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die bei Sturmfluten oder in deren Folgen auftreten, unabhängig davon, ob das Gebiet durch eine Küstenschutzanlage gesichert war oder nicht.

Angesichts der Überflutungsgefahr ist die Errichtung eines Hochwasserschutzes für die Ortslage geplant. Am beplanten Standort Boddenufer/Badestrand muss eine potenzielle Trasse für eine künftige Sturmflutschutzanlage vorsorglich freigehalten werden.

### 1.4.4.) Bundeswasserstraße

Das Gebiet der 11.Änderung des Flächennutzungsplanes grenzt an die Bundeswasserstraße Wieker Bodden und umfasst einen Teil der der Bundeswasserstraße Wieker Bodden (Schiffsanleger). Nach § 31 und § 34 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) vom 2.April 1968 in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.Mai 2007 (BGI. I,S.971 und 972)

- ist für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in, über oder unter einer Bundeswasserstraße oder an deren Ufern eine strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung einzuholen, in der die Belange der Schifffahrt gegebenenfalls durch Auflagen berücksichtigt werden,

- dürfen Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirken beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anderes irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.,

- Projekte von Beleuchtungsanlagen oder Leuchtreklamen im oben genannten Bebauungsplan, die von der Wasserstraße aus sichtbar sind, sind dem Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund frühzeitig zur Stellungnahme / Genehmigung vorzulegen.

## 2.) Städtebauliche Planung

### 2.1.) Städtebaulicher Entwurf

#### 2.1.1.) Nutzungskonzept

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans soll der zentrale, ortsnahe Bade- und Surfstrand am Boddenufer entsprechend seiner derzeitigen Funktion und Nutzung korrekt als Erholungsfläche



dargestellt werden.

Gleichzeitig werden mit der entsprechenden Ausweisung die Voraussetzungen für die Aufwertung des Strand- und Badebetriebs geschaffen, um dem angestrebten Ziel der Gemeindeentwicklung vom Erholungsort zum Seebad näher zu kommen. Hinsichtlich der Surfnutzung ergeben sich durch die Planung jedoch keine Änderungen.

Gemäß den Zielen des für die Ortslage erarbeiteten städtebaulichen Rahmenplans wird sich die zukünftige Ortsentwicklung verstärkt auf die einmalige Lage des Ortes zwischen Ostsee und Bodden ausrichten. Hierzu plant die Gemeinde neben der Aufwertung der Schulstraße als qualitativ gestaltetem Aufenthaltsbereich (Verbindung Ostsee-Bodden) insbesondere die Entwicklung der Endpunkte an den unterschiedlichen Ufern von Ostsee und Bodden. Mit der Erneuerung des Schiffsanlegers gelang ein erster wichtiger Schritt, der durch die entsprechende Aufwertung des angrenzenden Strandes am Bodden untersetzt werden soll. Die derzeit einfach gestaltete Strandpromenade am Bodden soll hierzu durch zusätzliche Funktionen aufgewertet werden, der angrenzende sandige Uferbereich als Badestrand ausgebaut werden (mit Strandreinigung und -bewirtschaftung).

Für den Badebereich im engeren Umfeld des Schiffsanlegers ist ergänzend die Ansiedlung zusätzlicher Einrichtungen und Angebote vorgesehen (vgl. vB-Plan Nr. 20 „Badehaus“). Mit einem „Badehaus“ (mit WC, Sauna, Strandbar) soll eine Attraktivitätssteigerung und Saisonverlängerung des öffentlichen Bade- und Strandbetriebs am Boddenstrand erreicht werden. Durch die unmittelbare Kombination von Sauna und Strand wird ein Badebetrieb auch bei geringen Wassertemperaturen bzw. ungünstigeren Witterungsverhältnissen attraktiv. Auch die geplante Strandbar sowie die windgeschützten Liegemöglichkeiten im Ruheraum werden zur Belebung des Badestrandes beitragen. Durch eine moderne, aber gleichzeitig angepasste Architektursprache kann der bisher vernachlässigte Boddenstrand auch optisch als „mondäner“ Ortsstrand aufgewertet werden.

Das Badehaus schließt darüber hinaus eine Angebotslücke und wird die bereits am Standort vorhandenen Tourismusangebote (Surfen, Kitesurfen, Segeln, Meeresangeln, Beach-Volleyball) ideal ergänzen. Sauna- und Dampfbadbesuche, Entspannungs- und Entkrampfungsmassagen (z.B. nach kräftezehrenden Surf- und Kite-Wettkämpfen) werden die Bekanntheit des schon heute weit über die deutschen Grenzen hinaus bekannten Surf-Reviers festigen. Ohne räumliche Bindung an eine Beherbergungseinrichtung werden Schwellenängste der Gäste von vorneherein vermieden und die öffentliche Nutzung herausgestellt. Barrierefreiheit wird durch einen schwellenlosen Zugang im Erdgeschoss auch physisch sichergestellt (Rampe). Das neue Angebot soll im Rahmen von entsprechenden Kooperationen breit vermarktet werden und wird allen Beherbergungsbetrieben im Ort zugute kommen.

Das Badehaus dient ausschließlich dem Badebetrieb (keine Beherbergung oder Wohnung). Angesichts der funktionalen Bezogenheit auf die Erfordernisse des Strand- und Badebetriebs kann es in der Grünfläche „Strand/Badestelle“ eingeordnet werden.

## 2.2.) Flächenbilanz

Durch die Planung ergibt sich folgende Veränderung der Flächenbilanz. Die Baugebietsdarstellung bleibt unverändert. Insgesamt nimmt die Gemeindefläche durch die erstmalige Darstellung der inkommunalisierten Wasserfläche um rund 1,1 ha zu.

<i>Art der Nutzung</i>	<i>Flächengröße</i>	<i>Bisherige Darstellung</i>
Grünfläche Badestrand	0,9 ha	Fläche für Maßnahmen
Wasserfläche Schiffsanleger	1,1 ha	–
<b>Plangebiet gesamt</b>	<b>2,0 ha</b>	





## **2.3.) Erschließung**

### **2.3.1.) Verkehrliche Erschließung**

Die straßenverkehrliche Erschließung von Badestrand und Schiffsanleger wird – wie bisher – über die Gemeindestraße „Am Ufer“ erfolgen. Im Umfeld befinden sich öffentliche Parkplätze für Strandbesucher in ausreichender Anzahl.

### **2.3.2.) Ver- und Entsorgung**

Anschlussmöglichkeiten für Trinkwasser, Abwasser, Strom und Gas sind in geringer Entfernung in der Ortslage gegeben.

## **2.4.) Maßnahmen für den Hochwasserschutz**

Boddennahe Bereiche der Ortslage Dranske liegen unterhalb des Bemessungshochwassers von 2,5 m HN, so dass zukünftig der Bau einer Hochwasserschutzanlage notwendig sein wird. Derzeit gibt es für Dranske keine gefestigten Planungen, wie ein erforderlicher, künftiger Sturmflutschutz für die überflutungsgefährdeten Bereiche der Ortslage gestaltet werden könnte.

Am beplanten Standort Boddenufer/Badestrand muss deshalb eine potenzielle Trasse für eine künftige Sturmflutschutzanlage für die Ortslage Dranske vorsorglich freigehalten werden. Die zentrale Bedeutung des Boddenstrands (Badestelle) sowie der Strandpromenade mit Schiffsanleger (attraktiver Aufenthaltsbereich) für die Entwicklung der Gemeinde als Tourismusort machen eine der Situation angepasste, flächensparende Ausführung der Hochwasserschutzanlage erforderlich. Im Rahmen der anschließenden Planungen (verbindliche Bauleitplanung für Badehaus, Gestaltungs- und Ausführungsplanung für die öffentlichen Straßen- und Fußgängerbereiche) ist eine Abstimmung über Trassenverlauf und Flächenbedarf mit der zuständigen Abteilung des STALU herbeizuführen.

## **3.) Auswirkungen/ Umweltbericht**

### **3.1.) Abwägungsrelevante Belange**

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen:

- Die *Belange des Hochwasserschutzes*: Derzeit gibt es für Dranske keine gefestigten Planungen, wie ein erforderlicher, künftiger Sturmflutschutz für die überflutungsgefährdeten Bereiche der Ortslage gestaltet werden könnte. Deshalb muss bei späteren flächenscharfen Planungen eine potenzielle Trasse für eine künftige Sturmflutschutzanlage vorsorglich frei gehalten werden, um diese Schutzanlage zu ermöglichen.
- Die *Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege*: Angesichts der Lage unmittelbar am Ufer sowie angrenzend an wertvolle, teilweise nach nationalem bzw. internationalem Recht geschützte Landschaftsflächen ist dem Naturschutz eine sehr hohe Bedeutung einzuräumen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Plangebiet bereits durch die vorhandene intensive Strandnutzung (Schiffsanleger mit intensiver Nutzung als Seebrücke, vorhandener Bade- und Surfstrand) sowie die angrenzende Bebauung der Ortslage geprägt ist. Beim Badebetrieb handelt es sich zudem um eine na-



tur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung (vgl. § 7(1) Nr. 3 BNatSchG), dessen Ausübung nicht grundsätzlich im Gegensatz zu den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie steht. Die bestehende Surfnutzung ist als Bestand vorzusetzen; hier sind keine Änderungen geplant.

- Die *Belange der Wirtschaft*, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Angesichts der strukturellen Defizite des Landes Mecklenburg-Vorpommern heißt es hierzu im Landesraumentwicklungsprogramm MV (LEP): „Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes wird der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität eingeräumt.“ Diese Maßgabe ist auch bei der Bauleitplanung der Gemeinden gemäß der landesplanerischen Zielsetzung vorrangig zu berücksichtigen (§ 1 (6) Nr. 8c BauGB). Dabei sind gemäß der regionalplanerischen Ausweisung als Tourismusschwerpunkt neben den unmittelbaren Beschäftigungspotenzialen vor allem die Sekundäreffekte (allgemeine Attraktivitätssteigerung für den Tourismus durch qualitative Aufwertung / Verbesserung des Infrastrukturangebots) zu berücksichtigen.
- die *Belange der Baukultur*, hier insbesondere des *Orts- und Landschaftsbildes* § 1 (6) Nr. 5 BauGB). Bei der Lage am Ortsrand im Übergang zum Wasser ist der Gestaltung des weit hin sichtbaren Gebäudes großes Gewicht beizumessen. Das mit Holzlamellen verkleidete eingeschossige Gebäude soll ein Reetdach erhalten und wird sich zurückhaltend in das durch die angrenzenden Volumina der großen Beherbergungsbetriebe geprägte Ortsbild einfügen.

## 3.2.) Umweltbericht

### 3.2.1.) Allgemeines

Die Umweltprüfung gründet auf den Zielen und Inhalten der Planung, wie sie insbesondere in den Punkten 1 und 2 der Begründung dargestellt sind.

#### Methoden:

Durch die Planung werden Eingriffe in Natur und Umwelt verursacht, die unter Berücksichtigung der Nutzungsanforderungen nicht zu vermeiden sind.

- *Anlagebedingt* erhöht sich durch den geplanten Bau des Badehauses die Versiegelung geringfügig (zusätzliche Gebäudegrundfläche ca. 165 qm). Die in Anspruch genommenen Flächen sind durch bisherige intensive Nutzungen (Badestrand) vorbelastet. Der (bereits rekonstruierte) Schiffsanleger sowie die Strandpromenade sind Bestand.
- *Betriebsbedingt* könnte vor allem wegen der Attraktivitätssteigerung (verbessertes Infrastrukturangebot) ein erhöhtes Besucheraufkommen am Strand die Folge sein. Da mit der Strandnutzung / Badebetrieb kein Bootsverkehr einher geht, werden mögliche Störungen auf das direkte Umfeld beschränkt bleiben. Beim Badebetrieb handelt es sich zudem um eine natur- und landschaftsverträgliche Erholungsnutzung (vgl. § 7(1) Nr. 3 BNatSchG), dessen Ausübung nicht grundsätzlich im Gegensatz zu den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Richtlinie steht.

Die bestehende Surfnutzung ist als Bestand vorzusetzen. Hinsichtlich der Surfnutzung ergeben sich durch die Planung keine Änderungen, da weder eine Ausweitung der Flächen noch eine planungs- bzw. genehmigungspflichtige Ausweitung der Nutzung beabsichtigt ist.



Angesichts der Vorbelastung des Standorts (nicht zuletzt durch den Schiffsanleger) ist die Konzentration der Besucher auf einen bestehenden Standort im Sinne einer Besucherlenkung zu begrüßen.

- *Baubedingt* sind durch den Neubau des Badehauses kurzzeitige Auswirkungen u.a. durch Baustellenlärm und erhöhten Schwerlastverkehr zu erwarten, die jedoch angesichts der geringen Größe der Maßnahme sowie wegen des zeitlich befristeten Charakters als nicht erheblich eingeschätzt werden.

Die Umweltprüfung konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch sowie deren Wechselwirkungen.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird aktuell eine Biotoptypenkartierung gem. "Anleitung zur Biotopkartierung im Gelände" Mecklenburg-Vorpommern (Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt und Natur 1998/Heft 1) erstellt, welche der Bewertung von Eingriffen in die Belange von Natur und Landschaft gem. Landesnaturschutzgesetz zugrunde liegt. Vertiefende Untersuchungen der Schutzgüter Flora / Fauna wurden nicht beauftragt.

#### Alternativen:

Wegen des am Standort bestehenden genutzten Badestrandes (Sandstrand) sind für das Vorhaben keine Alternativstandorte möglich.

### **3.2.2.) NATURA 2000-Gebiete**

Die Gebiete nach Art. 4 der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 2. April 1979, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006) wurden durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet.

Am 5. Juli hat das Kabinett der Landesregierung dem Erlass der Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) zugestimmt. Mit der Veröffentlichung vom 21.07.2011 wurde dem Erlass Rechtskraft verliehen. Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete ist nach §1(2) VSGLVO M-V der Schutz der wildlebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt in unmittelbarer Nähe des SPA *DE 1446-401 Binnenboden von Rügen*, folglich ist die Verträglichkeit der Planung mit den Schutzansprüchen der gebietsrelevanten Arten zu prüfen.

#### Verträglichkeitsvorprüfung europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) DE 1446-401 Binnenboden von Rügen

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 Binnenboden von Rügen umfasst eine strukturreiche, störungsarme Küstenlandschaft, bestehend aus eng miteinander verzahnten terrestrischen und marinen Küstenlebensräume, welche Rast- und Reproduktionsraum für eine Vielzahl von Vogelarten bietet. Es nimmt eine Gesamtfläche von 20.739ha ein.



Abbildung 6: EU-Vogelschutzgebiet DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen

Bis auf 24% der Gesamtfläche sind die Flächen des SPA durch weitere, folgend aufgeführte nationale und internationale Schutzgebietskategorien erfasst:

- NSG: 253 Langes Moor, 254 Tetzitzer See mit Halbinsel Liddow und Banzelvitzer Berge, 255 Roter See bei Glowe, 256 Spykerscher See und Mittelsee, 321 Neuendorfer Wiek;
- LSG: 81 „LSG Ostrügen“
- FFH-Gebiet: 1646–302

Nachfolgend werden die Lebensraumklassen in ihren flächenmäßigen Anteilen am Gesamtgebiet aufgelistet:

- 70% Meeresgebiete und-arme
- 2% Binnengewässer stehend und fließend
- 1% Moore, Sümpfel, Uferbewuchs
- 3% Heide, Gestrüpp, Macchia, Garrigue, Phrygana
- 1% Trockenwiesen und -steppen
- 5% Feuchtes und mesophiles Grünland
- 9% Anderes Ackerland
- 5% Laubwald
- 3% Nadelwald.

Schutzerfordernisse und Erhaltungsziele: Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.

Der randliche Wiek Bodden wird in der Karte „Rastvögel“ des Gutachtlichen Landschaftsrahmenplanes der Region Vorpommern als Meeresgebiet mit der Rastgebietsfunktion a (sehr hoch) sowie als Ruhengewässer für Tauchenten (Bereich nahe Wiek) eingestuft. Als Zentrum der Rastgebietsfunktion wird der nördliche Bereich (Umgebung Starrvitz) ausgewiesen.

Folgend aufgelistet werden gem. Standarddatenbogen die Arten, auf die sich Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG bezieht und die im Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind und die Gebietsbeurteilung für sie.



a) Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwinternd	auf dem Durchzug	Population	Erhaltung	Isolierung	Gesamt
Alcedo atthis (Eisvogel)				i R	C	B	C	C
Branta leucopsis (Weißwangengans)				i < 80	C	B	C	C
Chlidonias niger (Trauerseeschwalbe)				i < 60	C	B	C	B
Ciconia ciconia (Weißstorch)		p = 9			C	B	C	B
Circus aeruginosus (Rohrweihe)		p ~ 20			C	B	C	B
Circus pygargus (Wiesenweihe)				i V	C		C	B
Crex crex (Wachtelkönig)		p ~ 8			C	B	C	C
Cygnus columbianus bewickii (Zwergschwan)				i < 120	C	B	C	B
Cygnus cygnus (Singschwan)			i < 850		B	A	C	A
Dryocopus maritus (Schwarzspecht)		p ~ 7			C	B	C	C
Egretta alba (Silberreiher)				i < 3	C	B	C	C
Falco peregrinus (Wanderfalke)				i V	C	B	C	C
Grus grus (Kranich)				i < 3000	B	B	C	B
Grus grus (Kranich)		p = 1			C	B	C	C
Haliaeetus albicilla (Seeadler)		p = 5			C	B	C	A
Haliaeetus albicilla (Seeadler)				i = 5	C	B	C	A
Haliaeetus albicilla (Seeadler)			i < 12		C	B	C	A
Lanius collurio (Neuntöter)		p ~ 100			C	B	C	C
Larus melanocephalus (Schwarzkopfmöwe)				i V	C	B	C	C
Larus melanocephalus (Schwarzkopfmöwe)		p = 1			C	B	A	B
Larus minutus (Zwergmöwe)				i < 300	B	B	C	C
Lullula arborea (Heidelerche)		p ~ 6			C	C	C	C
Mergus albellus (Zwergsäger)			i < 1200		A	A	C	A
Milvus milvus (Rotmilan)		p ~ 5			C	B	C	C
Pandion haliaetus (Fischadler)				i R	C	B	C	C
Phalaropus lobatus (Odinshühnchen)				i V	C	B	C	C
Philomachus pugnax (Kampfläufer)				i < 50	C	B	C	C
Porzana parva (Kleines Sumpfhuhn)		p ~ 1			C	B	B	B
Porzana porzana (Tüpfelsumpfhuhn)		p ~ 1			C	B	C	C
Recurvirostra avosetta (Säbelschnäbler)		p ~ 4			C	C	B	B
Sterna albifrons (Zwergseeschwalbe)		p ~ 3			C	C	B	B
Sterna caspia (Raubseeschwalbe)				i < 80	B	B	C	B
Sterna hirundo (Flusseeschwalbe)		p ~ 30			C	B	C	B
Sterna hirundo (Flusseeschwalbe)				i R	C	B	C	C
Sterna sandvicensis (Brandseeschwalbe)		P ~ 2			C	C	B	B
Sylvia nisoria (Sperbergrasmücke)		p ~ 30			C	B	C	B
Tringa glareola (Bruchwasserläufer)				i < 120	C	B	C	C

Tabelle 1: Vögel, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind



b) Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind

Name	nichtziehend	ziehend			Gebietsbeurteilung			
		brütend	überwinternd	Auf dem Durchzug	Population	Erhaltung	Isolierung	gesamt
Actitis hypoleucos (Flussuferläufer)				i < 14	C	B	C	C
Anas acuta (Spießente)				i > 35	C	B	C	C
Anas clypeata (Löffelente)		p ~ 6			C	C	C	C
Anas clypeata (Löffelente)				i < 200	B	B	C	B
Anas crecca (Krickente)				i < 250	C	B	C	C
Anas penelope (Pfeifente)				i < 1600	C	B	C	C
Anas platyrhynchos (Stockente)				i > 1500	C	B	C	C
Anas querquedula (Knäkente)		p < 2		i	C	C	C	C
Anas strepera (Schnatterente)		p ~ 10			C	B	C	C
Anas strepera (Schnatterente)				i < 900	B	B	C	A
Anser albifrons (Blässgans)				i < 15000	B	B	C	A
Anser albifrons (Blässgans)			i < 4600		C	B	C	A
Anser anser (Graugans)				i < 8000	B	B	C	A
Anser fabalis (Saatgans)				i < 800	C	B	C	B
Anser fabalis (Saatgans)			i < 400		C	B	C	C
Aythya ferina (Tafelente)			i > 8000		B	A	C	A
Aythya fuligula (Reiherente)				i < 20000	B	B	C	A
Aythya fuligula (Reiherente)		p ~ 18			C	B	C	B
Aythya marila (Bergeente)			i < 4000		B	B	C	B
Bucephala clangula (Schellente)				i < 5000	B	A	B	A
Calidris alpina (Alpenstrandläufer)				i P	C	B	C	C
Charadrius hiaticula (Sandregenpfeifer)				i R	C	B	C	C
Clangula hyemalis (Eisente)			i < 24		C	B	C	C
Coturnix coturnix (Wachtel)		p ~ 8			C	B	C	C
Cygnus olor (Höckerschwan)			i < 6000		B	A	C	A
Falco tinnunculus (Turmfalke)		p ~ 6			C	B	C	C
Fulica atra (Blässhuhn)			i < 24		C	B	C	C
Haematopus ostralegus (Austernfischer)		p ~ 3			C	C	B	B
Lanius excubitor (Nördlicher Raubwürger)		p ~ 2			C	B	B	C
Larus canus (Sturmmöwe)		p ~ 8			C	C	B	C
Larus ridibundus (Lachmöwe)		p ~ 10			C	C	C	C
Mergus merganser (Gänsesäger)			i < 2500		B	A	C	A
Mergus serrator (Mittelsäger)		p > 7			B	C	B	B
Mergus serrator (Mittelsäger)				i < 450	B	B	C	B
Miliaria calandra (Grauammer)		p ~ 30			C	B	B	C
Muscicapa striata (Grauschnäpper)		p ~ 10			C	B	C	C
Oenanthe oenanthe (Steinschmätzer)		p ~ 2			C	B	C	C
Podiceps cristatus (Haubentaucher)		p ~ 80			C	B	C	C
Podiceps cristatus (Haubentaucher)			i < 2000		B	B	C	A
Riparia riparia (Uferschnepfe)				i < 1000	C	B	C	B
Scolopax rusticola (Waldschnepfe)		p ~ 8			C	B	C	C
Somateria mollissima (Eiderente)			i < 50		C	B	C	C



Streptopelia turtur (Turteltaube)	p ~ 3		C	B	B	C
Tadorna tadorna (Brandgans)	p ~ 3		C	B	B	C
Tringa totanus (Rotschenkel)	p > 1		C	C	C	C
Vanellus vanellus (Kiebitz)		i < 1000	C	B	C	C
Vanellus vanellus (Kiebitz)	p > 10		C	C	C	C

**Tabelle 2: Regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind**

Als andere bedeutende Art der Avifauna wird der Phalacrocorax carbo sinensis (Kormoran) mit einer Population von  $i < 3000$  benannt.

Die Schutzerfordernisse des SPA liegen im Erhalt der Gewässerqualität und der Küstendynamik in all ihrer Vielfalt sowie dem Erhalt störungsarmer offener und halboffener Landschaften mit Verbuchungszonen sowie störungsarmer Rastgewässer.

Die herausragende Bedeutung des Gebietes liegt in seiner Funktion als Mauser-, Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiet für Wasservögel, aber auch als Reproduktionsraum für zahlreiche Küstenvogelarten.

Die Verletzlichkeit des Gebietes ergibt sich insbesondere durch:

- Störung durch un gelenkten Bootsverkehr und Angeln
- Wasservogeljagd,
- un gelenkte touristische Nutzung
- un angepasste landwirtschaftliche Nutzung

Einflüsse und Nutzungen im Gebiet sowie davon betroffene Flächen:

	Intensität des Einflusses	Auswirkung	Flächenanteil des Gebietes
Landwirtschaftliche Nutzung	starker Einfluss	o	5%
Beweidung	starker Einfluss	positiv	5%
Aufgabe der Beweidung	starker Einfluss	negativ	5%
Forstwirtschaftliche Nutzung	mittlerer Einfluss	negativ	5%
Berufsfischerei	mittlerer Einfluss	negativ	30%
Angelsport / Angeln	mittlerer Einfluss	negativ	30%

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes wurden im Standarddatenbogen nicht dargestellt. Ein Gebietsmanagementplan liegt nicht vor. Maßgeblich für den Schutz des SPA sind der Erhalt einer dynamischen Küstenlandschaft mit einem hohen Anteil störungsarmer Bereiche.

Als maßgebliche Gebietsbestandteile des SPA DE 1446-401 werden die in in den Standarddatenbögen aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente gem. der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V betrachtet. Aufgrund des nahe liegenden Stillgewässers Wieker Bodden sind die folgenden Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente den Teillebensraum Gewässer (Brut- oder Rastplatz, Nahrungshabitat) umfassen.

dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Bergente	<i>Aythya marila</i>	Zur Ostsee hin offene Bodden und flache Meeresbuchten sowie windgeschützte, störungsarme Buchten und kleine Seen als Tagesruheplätze (vor allem Neuendorfer Wiek, Tetzitzer See, Wieker Bodden, Spykerscher See, Mittelsee,...)	keine, kein störungsarmer Standort



dt. Name	wiss. Name	Lebensraumelemente / Kommentar	Beeinträchtigungen
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer	keine, kein störungs- armer Standort
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Flache Küsten- und Boddengewässer mit störungsarmen windgeschützten Bereichen	keine, kein störungs- armer Standort
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Fischreiche windgeschützte Bodden und Lagunen	Keine, keine, kein stö- rungsarmer Standort
Graugans	<i>Anser anser</i>	Größere Gewässer mit störungsarmen Sandbänken, Flachwasserbereichen und Buchten	keine, kein störungs- armer Standort
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Fischreiche Stand- und Boddengewässer sowie Überschwemmungsflächen mit störungsarmen offenen Wasserflächen	keine, kein störungs- armer Standort
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche, Schwerpunkte: südöstlicher Großer Jasmunder Bodden, Neuendorfer Wiek, Wieker Bodden, Kleiner Jasmunder Bodden, Rassower Strom, Breetzer Bodden	keine, kein störungs- armer Standort
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Fischreiche Küsten- und Boddengewässer	keine, kein störungs- armer Standort
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	Flachwasserbereiche der Küstengewässer, Bodden, Buchten und Lagunen	keine, kein störungs- armer Standort
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	Störungsarme, windgeschützte Gewässerbereiche, Flachwasserbereiche der Großseen, Boddengewässer und flachen Meeresbuchten	keine, kein störungs- armer Standort
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	Seen und Bodden mit größeren störungsarmen Bereichen als Schlafgewässer	keine, kein störungs- armer Standort
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	Störungsarme, flache Bodden und Küstengewässer	keine, kein störungs- armer Standort
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche von Seen und Bodden	keine, kein störungs- armer Standort
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	Störungsarme Flachwasserbereiche der Bodden und Lagunen	keine, kein störungs- armer Standort
Zwergsäger	<i>Mergus albellus</i>	Störungsarme Meeresbereiche der Außenküste sowie der Bodden, Wieken und Strandseen mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten	keine, kein störungs- armer Standort

**Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren:** Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplans soll der zentrale, ortsnaher Bade- und Surfstrand am Boddenufer entsprechend seiner derzeitigen Funktion und Nutzung korrekt als Erholungsfläche dargestellt werden.

Gleichzeitig werden mit der entsprechenden Ausweisung die Voraussetzungen für die Aufwertung des Strand- und Badebetriebs geschaffen, um dem angestrebten Ziel der Gemeindeentwicklung vom Erholungsort zum Seebad näher zu kommen. Hinsichtlich der Surfnutzung ergeben sich durch die Planung jedoch keine Änderungen.

**Baubedingte Wirkfaktoren** wie Lärm und Bewegung im Gelände zum Errichten des Gebäudes werden aufgrund des geringen Arbeitsumfangs und der damit verbundenen kurzen Arbeitszeit keine erheblichen Wirkungen ausüben.

**Betriebsbedingte Wirkfaktoren** durch eine infolge der besseren Zugänglichkeit verstärkten Badenutzung sind durch Überlagerung mit vorhandenen Störfaktoren wie Surfen und Schiffsverkehr so-





wie Spazierengehen auf der Promenade und dem Schiffsanleger nicht darstellbar. Aufgrund der saisonal unterschiedlich intensiven Nutzung wird die Stör- bzw. Scheuchwirkung, welche von der wieder beabsichtigten Badenutzung ausgehen kann, eher gering sein, da die Brut- und Rastzeit in die Zeit geringerer touristischer Intensität und weitestgehend ohne Badenutzung fällt. Eine Beeinträchtigung besonders störeffindlicher Arten wird daher nicht vermutet.

*Anlagebedingte Wirkfaktoren* Es werden kleine Flächen des SPA verändert.

Abgrenzung des Wirkraumes: Aufgrund der vorhandenen Störwirkungen wie Licht, Lärm und Bewegung im Gelände wird das Plangebiet als Wirkraum angesehen. Im Umfeld sind weder besonders wertvollen Rast- oder Nahrungshabitate noch Rastplatz-Zentren bekannt / ausgewiesen, so dass die Auswirkungen auf die Schutzziele des SPA als nicht erheblich betrachtet werden.

Vorhandene Vorbelastungen und Entwicklungstendenzen des Gebietes ohne Verwirklichung des Vorhabens:

Das Plangebiet umfasst einen Strandabschnitt direkt angrenzend an die zentrale bebaute Ortslage Dranske, welcher durch vielfältige Nutzungen (Beherbergung, Restaurants, Surfschule) und größere Gebäude (z.B. ehem. Haus der NVA), den rekonstruierten Schiffsanleger mit intensiver Nutzung als Seebrücke sowie die belebte Promenade mit Sport-, Spiel- und Badenutzung geprägt ist. Der Strandabschnitt besitzt eine hohe Bedeutung im Netz der erholungsrelevanten Freiräume von Dranske. Bedingt durch die Nicht-Nutzung des ehemaligen Kulturhauses sowie der zeitweisen Sperrung des Schiffsanlegers wegen Baufähigkeit ist in den vergangenen Jahren der Nutzungsdruck auf den Strandabschnitt unmittelbar nördlich des Schiffsanlegers geringer ausgefallen als in den Jahren zuvor. Mit der Wiedereröffnung des rekonstruierten Schiffsanlegers sowie der absehbaren Inbetriebnahme des sanierten Hotels wird sich die Intensität der Strandnutzung wieder erhöhen.

Tatsächlich ist im Umfeld des Sandstrandes in der Ortslage Dranske kein besonders ausgeprägter Verlandungsgürtel des Boddens vorhanden. Die offenen Wasserflächen werden intensiv zum Baden und Surfen genutzt. Am neu errichteten Schiffsanleger wurde wieder ein regelmäßiger Fährbetrieb zur Insel Hiddensee aufgenommen, der Schiffsanleger wird zudem regelmäßig von Gästen begangen. Ohne Verwirklichung des Vorhabens werden die bereits wieder intensivierten Nutzungen im Plangebiet beibehalten.

Maßnahmen zur Minimierung der möglichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet: bestehen im Vorhaben an sich. Durch die Wiederherstellung des geordneten Badestandes wird die wilde Badenutzung an anderen illegalen Badestellen im Umfeld unterbunden. Dem Verbrauch bzw. der Störung bisher ungestörter Landschaftsräume wird entgegengewirkt.

Wirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des betroffenen SPA:

Als maßgebliche Gebietsbestandteile des VSG DE 1446-401 werden die in in Anhang 1 der Vogelschutzgebietslandesverordnung M-V aufgeführten Vogelarten einschließlich ihrer Lebensraumelemente betrachtet. Aufgrund des umgebenden Waldes sowie der vorgefundenen Biotopstrukturen im Gebiet sind die Vogelarten zu betrachten, deren Lebensraumelemente die relevanten Biotoptypen umfassen. Bedeutende Meeresrastgebiete für Vögel sind nicht unmittelbar betroffen.

Aufgrund der aufgezeigten Lebensraumelemente potenziell betroffener Arten ist davon auszugehen, dass das Vorhaben mit der geplanten Nutzungsintensivierung, der zulässigen Nutzungsarten sowie der Bebauungsstruktur, keine die einzelnen Populationen erheblich beeinträchtigenden Auswirkungen ausüben wird. Über das derzeitige Maß der Beeinträchtigungen der Schutzgebiete durch Beleuchtung, Bewegung im Gelände, Lärm oder Nutzung der Wasserflächen hinausgehende erhebliche Auswirkungen sind durch das Planvorhaben nicht absehbar.

Die prognostizierten Störwirkungen sind aufgrund des geringen Gesamtumfangs bzw. im Verhältnis zur Vorbelastung durch die Nutzungen des Wieker Boddens, des vorhandenen Schiffsanlegers



und der Promenade unerheblich.

Die Gemeinde Dranske ist bemüht die naturräumlichen Werte des Ortes wirtschaftlich zu nutzen und durch Funktionsanreicherung und bauliche Abrundung die gewachsenen Strukturen der Ortsteile sowohl als Wohn- und Lebensraum für Ortsansässige als auch als touristisches Potenzial zu entwickeln und zu nutzen. Durch die Gemeinde wird für den Ortskern eine geordnete Entwicklung angestrebt, die darauf abzielt, zukunftsfähige, die wirtschaftliche und soziale Situation des Ortes festigende Nutzungen zu etablieren. Das Vorhaben liegt im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit.

Im Ergebnis der Erheblichkeitsvorprüfung wird das Vorhaben als mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen des SPA DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* verträglich eingestuft. Es sind vorhabenbedingt keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Zielarten zu erkennen.

### 3.2.3.) Naturhaushalt und Landschaftsbild

#### Klima

Bestand: Rügen und somit auch das UG gehören großräumig zum *Ostdeutschen Küstenklima*. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht. Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und milden Wintern. Das Lokalklima des Plangebietes wird von der nahegelegenen Ostseeküste bzw. der Lage am Wieker Bodden beeinflusst. Die gute Windzirkulation vermeidet klimatische Belastungen im Umfeld von Bebauungen mit stärkerer Versiegelung der Flächen.

Bewertung: Aus klimatischer Sicht sind für die geplante Nutzung keine Einschränkungen zu erwarten.

Entwicklungsziel: Beeinträchtigungen des Klimas sind zu vermeiden. Auf den Schutz und die Verbesserung des Klimas, einschließlich des örtlichen Klimas ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hinzuwirken. Wald und sonstige Gebiete mit günstiger klimatischer Wirkung sowie Luftaustauschbahnen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderungen.

Minimierung und Vermeidung: Das Plangebiet kann als klimatisch unbelastet angesprochen werden. Die zusätzliche Versiegelung im Umfang von 210m<sup>2</sup> wird sich aus klimatischer Sicht nicht nachteilig auf das Lokalklima auswirken.

Zustand nach Durchführung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht absehbar.

#### Boden

Bestand/Bewertung: Gemäß Geologischer Karte des Norddeutschen Flachlandes (Berlin 1957) herrschen im Gebiet Geschiebelehm / -mergel als weichseleiszeitliche Bildungen der Hochflächen im Übergang zu Seesanden bzw. Strandwallsanden (holozäne Bildungen) vor. Das unmittelbare Plangebiet (Strand) ist von Sand bedeckt. Altlasten bzw. -verdachtsflächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Entwicklungsziel: Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Natürliche sowie von Natur aus geschlossene Pflanzendecken sowie die Ufervegetation sind zu sichern. Für nicht land- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzte Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, ist eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen. Bodenerosion ist zu vermeiden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderungen.



**Minimierung und Vermeidung:** Das Vorhaben beschränkt sich auf die unmittelbar erforderlichen Ausmaße. Es wurde an bereits vorhandene Erschließungsflächen angegliedert.

**Zustand nach Durchführung:** Der Anteil an versiegelter Fläche erhöht sich. Die allgemeine Situation der Belange des Schutzgutes Boden verändert sich durch eine Erhöhung der Versiegelung nicht wesentlich. Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden sind nicht abzusehen.

## Wasser

**Bestand/ Bewertung:** Das Plangebiet liegt relativ grundwassernah. Dem Grundwasserneubildungspotenzial wird mit einem Durchschnitt von 20 - 25 % eine sehr hohe Bedeutung beigemessen. Das Grundwasser ist im Bereich des Plangebietes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt. Das nutzbare Grundwasserpotenzial besitzt im Gebiet bzw. dessen Umfeld eine hohe Bedeutung ( $> 1.000 < 10.000 \text{ m}^2/\text{d}$ ).

Im Plangebiet ist dem Schutz des Grundwassers sowie des Wasserkörpers besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen jedoch keine potenzielle Gefährdung des Schutzgutes Wasser dar.

**Entwicklungsziel:** Natürliche oder naturnahe Gewässer sowie deren Uferzonen und natürliche Rückhalteflächen sind zu erhalten, zu entwickeln und wieder herzustellen. Änderungen des Grundwasserspiegels, die zu einer nachhaltigen Beeinträchtigung schutzwürdiger Biotope führen können, sind zu vermeiden. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen. Ein Ausbau von Gewässern soll so naturnah wie möglich gestaltet werden.

**Prognose bei Nichtdurchführung:** Keine Veränderung.

**Minimierung und Vermeidung:** Das Vorhaben beschränkt sich auf die unmittelbar erforderlichen Ausmaße. Es wurde an bereits vorhandene Erschließungsflächen angegliedert, wodurch der vorhabenbedingte Flächenverbrauch minimiert wird. Darüber hinaus sind keine das Schutzgut Wasser potenziell beeinträchtigenden Nutzungen geplant, die weitere Minimierungsmaßnahmen rechtfertigen würden.

**Zustand nach Durchführung:** Das Vorhaben wird den Wasserhaushalt der Umgebung nicht erheblich verändern. Der Anteil versiegelter bzw. teilversiegelter Flächen wird geringfügig erhöht. Das auf Dach- sowie versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser verbleibt, soweit möglich, im Gelände.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit nachhaltigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind nicht abzusehen.

## Pflanzen und Tiere

**Bestand/ Bewertung: Potenziell natürliche Vegetation:** TÜXEN hat mit der „heutigen potenziellen natürlichen Vegetation“ (HpnV) eine theoretisch-methodische Grundlage geschaffen, mit der es möglich wird, das heutige Wuchspotenzial der Landschaft darzustellen, ohne dass nutzungsbedingte Veränderungen mit einfließen. Für das besiedelte Gebiet von Dranske sind in der Karte der HpnV keine Vegetationseinheiten dargestellt. Aufgrund des einheitlichen Bodentyps wird die östlich vorherrschende Vegetationseinheit angenommen. Demnach würde sich auf den Moränenböden ein Waldgersten-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Lungenkraut-Buchenwald einstellen.

**Pflanzen:** Das Plangebiet weist in geringen Teilflächen einen rasenartigen Bewuchs auf, welcher auch gepflegt wird. Wesentliche Teile stellen sich als offener Sandboden dar. Diese wurden als Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer (KSD / 3.6.6) kartiert. Im Plangebiet sind keine



Gehölze vorhanden. Der Ufersaum weist keine Röhrichtbestände auf. Nördlich angrenzend liegt die Promenade.

Südlich grenzt der Gewässerkörper des Wieker Boddens an das Plangebiet. Dieser stellt ein gem. §20 NatSchAG M-V besonders geschütztes Biotop dar (s. 1.4.2 Schutzobjekte).

*Tiere / Bestand:* Der Zustand des Strandes selbst weist keinerlei Anzeichen auf das Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten auf. Besondere Habitatausprägungen sind nicht vorhanden. Entlang des Boddenufers grenzen in nordöstlicher Richtung Anlegestellen mit überwiegenden Rasenflächen an, in Richtung Südwesten ist ein Schilfgürtel ausgeprägt.

Das Plangebiet stellt keinen Korridor für wandernde Tierarten wie den Fischotter dar.

*Tiere / Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG:* Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend § 44 eintreten können. Die Belange des besonderen Artenschutzes sind auf der Ebene der Bebauungsplanungen abzuarbeiten. Art und Umfang der Planung lassen im vorgentzten einfach strukturierten Gelände keine erheblichen Beeinträchtigungen vermuten. Ein Verbotstatbestand gem. §44 BNatSchG wurde im gegenwärtigen Planungsstand nicht festgestellt.

*Entwicklungsziel: Pflanzen und Tiere.* Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen. Nicht mehr benötigte versiegelte Flächen sind zu renaturieren und soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

*Prognose bei Nichtdurchführung:* Im Falle der Nichtdurchführung des Vorhabens bzw. Nicht-Nutzung des Geländes würde sich auf den unbefestigten Flächen des Plangebietes eine Sukzession in Richtung der potenziell natürlichen Vegetation einstellen. Das Potenzial des bereits langjährig genutzten Geländes für touristische Zwecke würde nicht genutzt werden.

*Minimierung und Vermeidung:* Das Vorhaben wird in Anbindung an bereits vorhandene touristisch genutzte Flächen sowie bestehende Wegeerschließung errichtet und auf die unmittelbar notwendigen Gebäudekubatur beschränkt. Eingriffe in bisher ungestörte Bereiche werden für das bedarfsorientierte Vorhaben vermieden.

*Zustand nach Durchführung:* Das Vorhaben beschränkt sich auf eine Überbauung im Bereich des den intensiv genutzten Sandstrandes, wodurch der Verlust des Biotoptyps *Intensiv genutzter Sandstrand der Boddengewässer* verursacht wird. Vom Vorhaben werden weder Nutzungsintensivierungen des Gewässers noch stoffliche Veränderungen ausgehen. Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine Gefährdung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar.

Es werden vorhabenbedingt keine bedeutenden Habitatstrukturen zerstört. Vorhaben- und betriebsbedingt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Flora / Fauna verursacht.

## Landschaftsbild

*Bestand/Bewertung:* Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ liegt das Plangebiet im Nord- und Ostrügenschon Hügelland und Boddenland. Die Landesweite Analyse und Bewertung des Landschaftsbildpotenzials weist dem Plangebiet eine geringe bis mittlere Wertstufe zu.



Das Plangebiet liegt unmittelbar am Strand und ist von der Strandpromenade bzw. vom Wieker Bodden aus einsehbar. Nordwestlich, jenseits der Strandpromenade liegt die massive Bebauung des ehemaligen Kulturhauses. Aus Richtung Bodden bzw. von Schiffsanleger aus geblickt ordnet sich das Gebäude der bestehenden Baumasse des ehemaligen Kulturhauses unter.

Das Vorhaben beansprucht keine Freiräume höherer Wertigkeit.

Entwicklungsziel: Landschaften sind wesentlicher Bestandteil des Lebensraums der Menschen. Sie sind Ausdruck des europaweiten gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und Grundlage für die Identität ihrer Bewohner. Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Ihre charakteristischen Strukturen und Elemente sind zu erhalten oder zu entwickeln. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden. Zum Zweck der Erholung sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen zu schützen und, wo notwendig, zu pflegen, zu gestalten und zugänglich zu erhalten oder zugänglich zu machen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Keine Veränderung.

Minimierung und Vermeidung: Minimierungsmaßnahmen liegen in der harmonischen Gestaltung der baulichen Hülle. Eine Präsenz des Gebäudes im Ortsbild ist ausdrücklich gewünscht.

Zustand nach Durchführung: Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird um Gebäude mit touristischer Funktion ergänzt und somit geringfügig geändert. Die Errichtung des Badehauses wird nicht als Eingriff in das Landschaftsbild gewertet.

### **3.2.4.) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich**

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft werden minimiert, indem der Baukörper an einer vorhandenen Erschließungsfläche errichtet wird. Mit der Zulässigkeit von 210m<sup>2</sup> Überbauung und in Angliederung an vorhandene Erschließungsflächen ist der Eingriff auf ein Minimum reduziert worden.

#### Maßnahmen zum Ausgleich negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Das Vorhaben verursacht einen rechnerisch ermittelten Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft im Umfang von 225 Kompensationsflächenpunkten (Ergebnis der Eingriffsermittlung auf der Ebene des Bebauungsplans). Dabei sind ausschließlich Biotoptypen geringerer Wertigkeit betroffen. Die Kompensation erfolgt über eine finanzielle Beteiligung am Flächenpool Glowe.

### **3.2.5.) Mensch und seine Gesundheit**

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Auswirkungen auf die Erholungseignung: Das Vorhaben ergänzt das Angebotsspektrum gesundheitsorientierter Freizeitangebote und steht an zentraler Stelle künftig sowohl den Einwohnern von Dranske als auch den Gästen des Ortes zur Verfügung. Der Erholungsstandort Dranske wird gestärkt, der gemeindlichen Entwicklung im Umfeld des neuen Schiffsanlegers ein neuer Impuls gegeben.

Allgemeine Lebensqualität: Die ergänzende Bebauung an diesem exponierten Standort eröffnet



der Gemeinde Dranske Möglichkeiten der gewerblichen Nutzung bzw. Entwicklung, auf die die Gemeinde im Interesse einer stabilen Entwicklung der Tourismusbranche nicht verzichten kann. Eine qualitätvolle Ergänzung der Bebauung, verbunden mit einer Erweiterung des Servicespektrums wird das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit nicht beeinträchtigen.

### 3.2.6.) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kulturgüter bzw. sonstige Sachgüter werden nicht betroffen. Denkmale oder Bodendenkmale sind im Plangebiet bzw. in der näheren Umgebung nicht bekannt.

### 3.2.7.) Wechselwirkungen

Die Nutzungsintensität der unmittelbar umgebenden Küstenlandschaft sowie des Strandes außerhalb des bereits heute stärker genutzten Bereichs in der Ortsmitte wird sich aufgrund der geplanten Nutzungsarten nicht verändern. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Das Vorhaben sichert einen wichtigen Standort der touristischen Infrastruktur im südlichen Ortszentrum von Dranske.

### 3.2.8.) Zusammenfassung

Die 11. Änderung des FNP Dranske ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter werden durch den Neubau eines funktionsergänzenden Strandgebäudes in Ergänzung des vorhandenen baulichen Ensembles nicht verursacht.

Das Europäische Vogelschutzgebiet DE 1446-401 *Binnenbodden von Rügen* wird als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000) durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

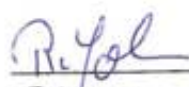
Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung von geringer Erheblichkeit.

Schutzgut	Erheblichkeit
Boden / Wasser / Klima	geringe Erheblichkeit
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit
Mensch	positive Entwicklung
Landschaft / Landschaftsbild	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sachgüter	vermutlich nicht betroffen

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

Dranske, August 2011

ausgefertigt: 16.4.2012

  
Ri. John  
amt. Bürgermeisterin

